

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 13.07.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des GVV Östl. Schurwald, Gemeinde Birenbach, am 23.07.1998 wird wie folgt geändert :

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) die erste Einsatzstunde | 14,50 Euro |
| b) jede weitere Stunde | 9,00 Euro“ |

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1 Euro je zu entschädigende Stunde. Der Höchstbetrag dieser zusätzlichen Entschädigung beträgt 10 Euro. Die Feststellung trifft der Kommandant.“

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Bei einem Einsatz von über 4 Stunden Dauer werden zusätzlich Erfrischungen (Speisen, Getränke) zur Verfügung gestellt. Ersatzweise kann ein pauschaler Erfrischungszuschuß von 5 Euro geleistet werden.“

4. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung :

„(7) Abweichend von Absatz 1 wird für die Durchführung von angeordnetem Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen usw. auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9 Euro/ Stunde gewährt.“

5. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,50 Euro für die ersten drei Stunden und von 8,00 Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,00 Euro/Stunde.“

6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter :

Kommandant	307,00 Euro/Jahr
stellv. Kommandant	102,50 Euro/Jahr“

7. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	307,00 Euro/Jahr
stellv. Kommandant	102,50 Euro/Jahr
Gerätewart	51,50 Euro/Jahr
Gruppenführer	26,00 Euro/Jahr
Schriftführer	26,00 Euro/Jahr
Kassier	51,50 Euro/Jahr“

8. § 4 erhält folgende Fassung :

„Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 6,50 Euro/Stunde gewährt.“